

S. 17 / Nr. 5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 78 III 17

5. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Januar 1952 i. S. Maurer.

Seite: 17

Regeste:

Nachlassertrag im Konkurs (Art. 317 SchKG). Behandlung eines nach der zweiten Gläubigerversammlung gemachten Vorschlag» (Art. 255 SchKG).

Concordat dans la procédure de faillite (art. 317 LP). Manière de traiter un projet élaboré après la seconde assemblée des créanciers (art. 255 LP).

Concordato nella procedura di fallimento (art. 317 LEF). Modo di trattare una proposta fatta dopo la seconda adunanza dei creditori (art. 255 LEF).

Das Konkursamt Feuerthalen stellte Maurer, dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, und dessen Ehefrau, der Kommanditärin der am 12. Januar 1949 in Konkurs gefallenen Kommanditgesellschaft Maurer & Cie. am 25. September 1951 mit, es könne auf das Begehren, weitere Schritte zur Behandlung des von ihnen geplanten Nachlassvertrags zu tun, nicht eingehen; die Werkstatträumlichkeiten (die Frau Maurer seit der Konkurseröffnung für den Betrieb eines Baugeschäfts auf ihren Namen benutzt hatte) seien bis zum 10. Oktober 1951 zu räumen. Demgegenüber beantragten die Eheleute Maurer in einem Beschwerdeverfahren, das Konkursamt sei anzuweisen, Frau Maurer so lange als Mieterin in der Liegenschaft zu belassen, bis feststehe, dass ein Gesuch der Gemeinschuldnerin um Bewilligung eines Nachlassvertrags verwirkt oder rechtskräftig abgelehnt worden sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte, auf die Beschwerde werde nicht eingetreten. Das Bundesgericht tritt auf den Rekurs der Eheleute Maurer aus formellen Gründen nicht ein und fügt bei:

Das Konkursamt ist darauf hinzuweisen, dass es nicht gehalten war, sich mit Maurer in lange Diskussionen darüber einzulassen, ob Aussicht auf Annahme und Bestätigung des Nachlassvertrags bestehe, und bis zum Abschluss dieser Auseinandersetzung von Verwertungsmassnahmen abzusehen.

Seite: 18

Will der Gemeinschuldner nach der zweiten Gläubigerversammlung einen Nachlassvertrag vorschlagen, so soll ihm die Konkursverwaltung unverzüglich eine kurze Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Kosten einer ausserordentlichen Gläubigerversammlung ansetzen (BGE 48 III 135 f.; für das summarische Verfahren vgl. Art. 96 lit. a KV). Dass eine Mehrheit der Gläubiger dem Entwurfe bereits zugestimmt habe (BGE 38 I 323 Sep. ausg. 15 S. 142, vgl. auch BGE 48 III 136 Mitte), kann seit der Aufhebung von Art. 293 Abs. 2 SchKG durch das Bundesgesetz vom 3. April 1924 nicht mehr als Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Versammlung gelten. Ferner ist es der Konkursverwaltung seit der Revision von Art. 306 SchKG durch das Bundesgesetz vom 28. September 1949 kaum mehr gestattet, dem Entscheid der Nachlassbehörde über die Bestätigung des Nachlassvertrags dadurch vorzugreifen, dass sie das Vorhaben, einen Nachlassvertrag herbeizuführen, wegen Unwürdigkeit des Gemeinschuldners als von vornherein aussichtslos bezeichnet; denn Art. 306 schliesst die Bestätigung des Nachlassvertrags nicht mehr schlechthin aus, wenn der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen hat, sondern bestimmt nur noch, die Bestätigung könne in diesem Falle verweigert werden. Tritt die Konkursverwaltung in der angegebenen Weise auf das Nachlassgesuch des Gemeinschuldners ein, so braucht sie deswegen die Verwertung nicht einzustellen. Hierzu ist die Konkursverwaltung, wie aus Art. 81 KV hervorgeht, erst verpflichtet, nachdem die Gläubigerversammlung den Nachlassvertrag angenommen hat. Bis dahin ist die Verwaltung (unter Vorbehalt von Art. 238 Abs. 2 SchKG) an der Verwertung nicht gehindert.

Durch Befolgung dieser Grundsätze lässt sich Verschleppungsmanövern rascher und wirksamer begegnen als durch ein Vorgehen, wie das Konkursamt es hier gewählt hat